

62. (1) Die Kartenauszüge sind in der Regel Lichtpausen der Herausgabeoriginale der Flurkarten. Ergänzungskarten können als Kartenauszüge verwendet werden.
- (2) Die Kartenauszüge sind als Reproduktionen hoher Genauigkeit nach den Urkarten oder den Ergänzungskarten anzufertigen, wenn danach Flurstücksgrenzen festzustellen oder herzustellen sind und geeignete Vermessungsniederschriften nicht vorliegen.
63. (1) In jedem Kartenauszug sind anzugeben:
- a) die Bezeichnungen der Gemarkung und der Flur;
 - b) der Maßstab;
 - c) der Zeitpunkt der Herstellung;
 - d) die Nordrichtung;
 - e) in den Fällen gemäß Ziffer 62 Absatz 2: auch die Art der Entstehung.
- (2) Kartenauszüge sind in der Regel in dem Format A 4 anzufertigen.
64. (1) Zu dem Gegenstand der Registerauszüge gehören:
- a) die von der Vermessung betroffenen Flurstücke;
 - b) die benachbarten Flurstücke.
- (2) Zur Anfertigung der Registerauszüge sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden, soweit die Registerangaben nicht in die Kartenauszüge übernommen werden können.
65. (1) Die Maßauszüge sind in der Regel Lichtpausen oder Fotokopien der Vermessungsschriften, insbesondere der Neuvermessungs- und Fortführungsrisse, der Aufnahmekartierungen und der Koordinatenverzeichnisse.
- (2) Die Originale der Aufnahmekartierungen können als Maßauszüge verwendet werden, wenn ihre sorgsame Behandlung gewährleistet ist und der Leiter der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes der Verwendung zustimmt.
66. (1) In jedem Maßauszug sind anzugeben:
- a) der Zeitpunkt und die Art der Vermessung;
 - b) die Art der Vermarkung;
 - c) der Zeitpunkt der Grenzverhandlung;
 - d) der Name und die Berufsbezeichnung des Vermessungskundigen, in dessen Verantwortung die Vermessung ausgeführt worden ist;
 - e) das archivarische Kennzeichen der Vermessungsschrift.
- (2) Sämtliche Vermessungsdaten sind in den geltenden Maßeinheiten anzugeben. Bei Vermessungsdaten, die aus früheren Maßeinheiten umgerechnet worden sind, ist die ursprüngliche Ableseeinheit zu vermerken, z. B.: